

Herkunftsnachweisregister (HKNR) für Strom aus erneuerbaren Energiequellen

Die EU hat Regelungen geschaffen, die ihre Mitgliedsstaaten verpflichten, den Anteil an erneuerbaren Energien, gemessen an der verbrauchten Gesamtenergie, bis 2020 zu steigern. Bundesdeutsches Recht verpflichtet Netz- und Anlagenbetreiber ab dem 1. Januar 2013 dazu, Erzeugungsanlagen registrieren zu lassen und Erzeugungsmengen zu melden. Zu diesem Zweck richtet das Umweltbundesamt ein Herkunftsnachweisregister (HKNR) ein, das auf elektronischem Wege mit den Marktteilnehmern kommuniziert. Das führt in Versorgungsunternehmen zu einem teilweise radikalen Umbau der bisher praktizierten Verfahren. Kann ein Netzbetreiber die Kommunikation mit dem HKNR nicht leisten, stehen ihm Sanktionen ins Haus.

Die evu.it unterstützt Ihr Unternehmen bei der zeitnahen Implementierung der notwendigen Lösungen, insbesondere bei der Einrichtung der neuen Prozesse zum elektronischen Datenaustausch.

Der Herkunftsnachweis für Strom aus erneuerbaren Energiequellen ist ein elektronisches Dokument, das wie eine Geburtsurkunde funktioniert. Er bescheinigt, wie und wo Strom aus erneuerbaren Energien produziert wurde. Gleichzeitig sorgt dieses Dokument dafür, dass diese Qualität nur einmal verkauft werden kann. Die Erzeuger von Strom aus erneuerbaren Energien können sich für ihre produzierte und ins Netz eingespeiste Strommenge Herkunftsnachweise beim Umweltbundesamt ausstellen lassen, sofern der Strom nicht bereits nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vergütet wird. Die Herkunftsnachweise kann er verkaufen und im HKNR an den Käufer – z. B. ein Versorgungsunternehmen – übertragen.

Dem HKNR sind vom Netzbetreiber Stamm- und Bewegungsdaten zu übermitteln und zwar per elektronischem Datenaustausch im EDIFACT-Format, analog der bekannten Marktkommunikation nach GPKE und GELi Gas. Die Datenformate zur Kommunikation werden im Rahmen des entsprechenden Konsultationsverfahrens durch die Bundesnetzagentur festgelegt und veröffentlicht. Beim Datenaustausch ist die Verwendung der EDIFACT-Nachrichtentypen APERAK und CONTRL (Bestätigung oder Ablehnung der kommunizierten Daten) verpflichtend.

Für Versorgungsunternehmen ergeben sich durch Einführung und Betrieb eines zusätzlichen Datenaustausches (zur wechselseitigen Kommunikation mit dem HKNR), vor allem in Verbindung mit der Energiemengenermittlung zusätzliche Implementierungs-, Organisations- und Prozessaufwände sowie entsprechende Kosten. Auch die Methoden und Abläufe zur Ermittlung des Energieträgermix (für die Rechnungen an Letztverbraucher) in Kopplung mit der Anmeldung und Kommunikation von Herkunftsnachweisen, bedürfen einer Modifikation.

Für die inhaltliche und technische Kommunikation mit dem HKNR gibt es zwar eine Übergangsregelung, es sind aber keine alternativen oder ersatzweisen Mechanismen vorgesehen. Es ist daher dringend geboten, sich umgehend über die erforderlichen Maßnahmen zu informieren und sich vorzugsweise auf die systemseitigen Erfordernisse (IT-Bereich) einzustellen.

Auskünfte erteilt:
evu.it GmbH
Freie-Vogel-Str. 391
44269 Dortmund
vertrieb@evu-it.de